



Abb. 4. Bleischeibe mit Kritzeleien. $\frac{1}{2}$ Originalgröße.

Weiter sind bemerkenswert vier kreisrunde Bleischeiben von 10,5 bis 11 cm Dm. und 2 cm Dicke. Sie wiegen: I: 1715 gr, II: 1790 gr, III: 1762 gr, IV 1795 gr. Das Gewicht variiert also zwischen 5,2 und 5,5 römischen Pfund (normal = 527 gr), so daß die Deutung auf Gewichte unsicher, wenn auch nicht ausgeschlossen ist. Das eine (IV) hat auf beiden Seiten je eine eingekratzte Inschrift, einerseits: TIVNI = T (ur ma) J un i (i)?, auf der anderen Seite VIIRVS = Verus (?) (Abb. 4).

Die örtliche Leitung der Ausgrabung wurde unter Kontrolle der Museumsbeamten durch Herrn stud. phil. Bittel aus Heidenheim besorgt.

Bonn

H. Lehner.

Die Nordgrenze des Ostgotenreiches.

Keine der Quellen des 6. Jahrhunderts gibt uns klare Auskunft über die nördliche Grenze des ostgotischen Machtbereiches. Die Forschung hat sich deshalb um so lebhafter mit den wenigen Andeutungen beschäftigt, welche einen Anhalt für die Lösung dieser Frage zu geben vermögen. Besonders die *Augustanae clusurae*, die in den Varien des Cassiodor (II 5,1) genannt werden, sind in diesem Zusammenhange zum Beweise herangezogen worden. L. Schmidt, der zuletzt über sie gehandelt hat¹⁾, verlegt sie an die Südgrenze des Breonengebietes, d. h. etwa in die Gegend von Meran, und betrachtet sie als Anlagen zum Schutze der *via Claudia Augusta*; Th. Mommsen²⁾ und, ihm folgend, L.

CIL XIII 8311 = Lehner, Skulpturen I Taf. VIII, 3, Steindenkmäler 656, ferner auf dem Grabstein des M. Sacrius aus der ala Noricorum in Köln Espérandieu VIII S. 350 f. Nr. 6448, des L. Crispi filius aus der ala Affrorum Esp. VIII S. 354 f. Nr. 6454 und Esp VIII S. 362 f. Nr. 6465 und anderen. Ich benutze die Gelegenheit, um darauf hinzuweisen, daß eine große Phalera mit menschlicher Büste in der Mitte, von der Art der in Xanten gefundenen und im britischen Museum aufbewahrten, welche ich in meiner Schrift „das Römerlager Vetera“ auf S. 42 Abb. 23 und auf der Tafelbeilage abgebildet habe, an der Stirn des Pferdes des schon erwähnten Grabsteines des Marcus Sacrius, eques ala Noricorum in Köln (CILXIII 8309) dargestellt ist. Man erkennt daraus die Verwendung dieser großen Scheiben.

¹⁾ Die clusurae Augustanae. In: Germania 11 (1927) 36 ff. — Die Einwanderung der Baiern. In: Bayerland 38 (1927) 588 ff.

²⁾ Gesammelte Schriften 6 (1910) 437 Anm. 1.

M. Hartmann³⁾ deuteten sie auf Aosta; Fr. L. Baumann⁴⁾ und mehrere neuere Forscher⁵⁾ setzten sie in die Gegend von Augsburg oder an die von dort nach Süden führende Straße.

Die Ortsbestimmung von L. Schmidt gründet sich auf Cassiodors Worte: *solus metus cohibet, quos fides promissa non retinet* (Varia II 5,2). Diese sollen nicht auf die Alamannen, sondern auf die Breonen passen, deren unbotmäßiges Verhalten an einer anderen Stelle der Varien berührt wird (I 11,2). Wenngleich dies möglich erscheint, so muß doch im Zweifel gelassen werden, ob Cassiodor hier in der Tat an ganz bestimmte Verhältnisse dachte, oder ob er nur seine allgemeine Ansicht über die Zuverlässigkeit der Barbaren zum Ausdruck brachte: er wird von den Alamannen kaum eine bessere Meinung gehabt haben als von den Breonen. Auch ist die Benennung nach einer Straße, noch dazu nach dem zweiten Beinamen, auffallend; die Beziehung auf eine Stadt wäre natürlicher. Für Aosta (Augusta Praetoria), das die Straßen zum Großen und Kleinen St. Bernhard zu sperren vermag, spricht der von Hartmann hervorgehobene und auch von Schmidt erwähnte Umstand, daß gerade in der Zeit jenes Schreibens (507/11) eine gewisse Bedrohung der Westgrenze Italiens von Seiten der Burgunder bestand, welche trotz dem Abmahnen Theoderichs (Var. III 2) den Franken bei der Besiegung der Westgoten Hilfe geleistet hatten. Will man aber von der genauen örtlichen Festlegung zunächst absehen, so darf man desto bestimmter daran festhalten, daß die *clusurae* auf der Südseite der Alpen zu suchen sind. Schmidt (Germania 11, 36 ff.) hat mit Recht die späteren byzantinisch-langobardischen Kastelle am Alpenrand⁶⁾ als Nachfolger der gotischen Verteidigungsanlagen angeführt und auf die bekannten gotischen Befestigungen von Como (Var. XI 14) und Susa (Prokop, bell. Goth. II 28, 30) hingewiesen; Prokop erwähnt übrigens an dieser Stelle mehrere solche Kastelle in den Cottischen Alpen, was bestätigt, daß die Goten ihrer Westgrenze besonderes Augenmerk zuwandten. Schon früher hatte sich Hartmann mit aller Bestimmtheit dahin ausgesprochen, daß diese *claustra* und *clusurae* alle am Südrand der Alpen gelegen hätten⁷⁾. Sein scharfer Blick hatte die Bedeutung des in der Notitia Dignitatum erwähnten *tractus Italiae circa Alpes* (Occ. XXIV 5) als Vorläufer des gotischen Verteidigungssystems erkannt, wie sein knappes, nicht weiter erläutertes Zitat vermuten läßt.

Der spätrömische *tractus Italiae* war nicht die erste Verteidigungseinrichtung an der Nordgrenze des Landes. Schon zur Zeit der Markomannenkriege bestand eine *praetentura Italiae et Alpium*⁸⁾, welche wohl nach dem (durch keine Befestigungen verhinderten) Einfall der Germanen in Venetien (166) geschaffen wurde. Über das Sperrsystem an der wichtigen Straße von Emona (Lai-bach) nach Aquileia hat W. Schmid gehandelt⁹⁾, der als seinen Schöpfer nach den Angaben des Zosimus (II 54) den Kaiser Diokletian betrachtet. Gerade die Nordostecke Italiens war ein gefährlicher Wetterwinkel; nach den Markomannen sind Alarich, Attila, Theoderich und Alboin aus dieser Richtung in den lockenden Süden eingedrungen.

Ammian erwähnt die *claustra Alpium Iuliarum* in seinem Bericht über das Jahr 378 (XXXI 11,3); anscheinend wird das Wort hier zum ersten Male im

³⁾ Geschichte Italiens im Mittelalter 1² (1923) 95.

⁴⁾ Die alemannische Niederlassung in Raetia Secunda. In: Forsch. z. Schwäb. Gesch. (1899) 489 f.

⁵⁾ Vgl. Schmidt, Bayerland 38 (1927) 590.

⁶⁾ Im einzelnen verzeichnet (unter Berichtigung der Forschungen von Hartmann) bei F. Schneider, Die Entstehung v. Burg- u. Landgem. in Italien (1924) 15 ff.

⁷⁾ Geschichte Italiens I (1897) 129 = 1² (1923) 126 Anm. 10.

⁸⁾ R. Egger, Frühchristl. Kirchenbauten im südl. Norikum. Sonderschr. d. Öst. Arch. Inst. 9 (1916) 99, wo weitere Literaturangaben geboten sind.

⁹⁾ 15. Ber. d. Röm.-Germ. Komm. (1923/24) 185 ff.

militärtechnischen Sinne verwendet¹⁰). Die italische Nordgrenze dürfte in jener Zeit trotz der Sperren am Birnbaumer Paß nicht genügend gesichert gewesen sein, da sich im Nachruf des heiligen Ambrosius auf seinen Bruder Satyrus († 379) die bewegliche Klage findet: *Nam qua eras sanctae mentis misericordia in tuos, si nunc urgeri Italiam tam propinquo hoste cognosceres, quantum ingemisceres, quam dolores in Alpium vallo summam nostrae salutis consistere, lignorumque concaedibus construi murum pudoris*¹¹). Von einer Verstärkung der natürlichen Schutzwand der Alpen durch Mauern hören wir auch gelegentlich eines feindlichen Einfalles in Pannonien im Jahre 591/92¹²). Die beiden Nachrichten deuten darauf hin, daß gegen das Ende des 4. Jahrhunderts eine Verbesserung des Schutzes der italischen Nordgrenze notwendig war und entsprechende Maßregeln getroffen wurden.

Ob das Amt des *comes Italiae* (Not. Dign. Occ. I 51; V 127; XXIV) und der *tractus Italiae circa Alpes* unter dessen Befehl (Not. Dign. Occ. XXIV 5) damals schon geschaffen wurden, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. O. Seeck¹³) und ihm folgend R. Grosse¹⁴) haben die Ansicht ausgesprochen, daß im vierten Jahrhundert noch keine Notwendigkeit dafür bestanden habe, und J. B. Bury äußerte die Vermutung, daß der *comes Italiae* (gleich anderen ähnlichen Befehlsstellen) im zweiten Jahrzehnt des fünften Jahrhunderts von Constantius (III.) geschaffen worden sei¹⁵).

Unter den Insignien des *comes Italiae* erscheinen Berge mit Sperrmauern¹⁶), wodurch sein Wirkungsgebiet deutlich gekennzeichnet wird. Leider nennt uns die Notitia die ihm unterstellten Truppen nicht. O. Seeck nahm an, daß dem *comes* nur die Milizen der Alpenbevölkerung und zeitweise überwiesene Truppen des Feldheeres zur Verfügung standen. Wie bereits E. Boecking vermutete, waren die „sarmatischen“ Garnisonen Oberitaliens (Not. Dign. Occ. XLII 51—65) möglicherweise dem *comes Italiae* unterstellt¹⁷). Ohne diese Standlager mit letzterem in Verbindung zu setzen, hat sie Mommsen als Schutzmaßregeln gegen feindliche Einfälle angesehen¹⁸); seiner Erklärung ist Grosse gefolgt¹⁹). Beide Forscher wiesen darauf hin, daß an den gleichen Orten zum Teil später gotische Besatzungen lagen, woraus sie schlossen, daß im Laufe der Zeit die Sarmaten von den Scharen Odoakers, diese aber von den Truppen Theoderichs abgelöst wurden.

Die Notitia Dignitatum rechnet den *comes Italiae* unter die *comites rei militaris* (Occ. I 51), die sie an anderer Stelle als *comites limitum* bezeichnet (Occ. V 51). Wie es auch hinsichtlich anderer jüngerer Militärämter der Fall und bei dem ungünstigen Stande der Quellen nicht weiter verwunderlich ist, wird die-

¹⁰) In bildlichem Sinne gebraucht erscheint das Wort schon früher, z. B. auf Susa i. J. 321 angewandt bei Nazarius, Paneg. Constant. 17. Bei Claudian, Paneg. dict. Prob. et Olybr. 106 (M G. Auct. ant. 10, 7), und Paneg. de III^o cons. Hon. 92 (M G. Auct. ant. 10, 144) ist eine verschiedene Auslegung von *claustra* möglich; jedenfalls handelt es sich auch hier um die *claustra Alpium Iuliarum*. Letzteres gilt auch für den Einfall Alarichs von 401; Rufinus (Prologus in libros historiarum Eusebii, Bd. 2, 951 Mommsen) läßt diesen *diruptis Italiae claustris* vor sich gehen, was O. Seeck nur als Phrase auffassen wollte, vgl. Gesch. d. Untergangs d. ant. Welt 5 (1913) 329. 572.

¹¹) Migne, Lat. 16, 1300.

¹²) Ambrosius, De obitu Valentiniani 4 (Migne, Lat. 16, 1359). — Vgl. Seeck a. a. O. 5, 240. 536.

¹³) Pauly-Wissowa IV 657 n. 46.

¹⁴) Röm. Militärgesch. von Gallienus b. z. Beginn d. byzantin. Themenverfassung (1920) 172.

¹⁵) Journal of Roman Studies 10 (1920) 144. (In: The Notitia Dignitatum.)

¹⁶) Notitia Dignitatum ed. O. Seeck S. 173 (Occ. XXIV).

¹⁷) Notitia Dignitatum ed. E. Boecking, Occ. S. 587.

¹⁸) Ges. Schriften 6, 439 f.

¹⁹) Röm. Militärgeschichte 210.

ser *comes* an keinem anderen Orte genannt. Vor der Niederschrift der Not. Dign. Occ., die Bury in überzeugender Weise um 450 ansetzt²⁰⁾, muß das Amt geschaffen worden sein. Wenn die sarmatischen Truppen in Oberitalien, die zum ersten Mal im Jahre 400 erwähnt werden²¹⁾, zum Zweck der Alpenverteidigung dorthin verlegt wurden, so könnte auch der *comes Italiae* in diese Zeit gehören.

Über die Geschieke des *tractus Italiae circa Alpes* sind wir leider sehr schlecht unterrichtet. Es mag hier erwähnt werden, daß kaiserliche Verordnungen von 445 der *clusurae (clusurae)* in den Limesgebieten gedenken²²⁾, ohne daß dabei bestimmte Landschaften genannt würden; doch sind diese Erlässe ost römisch und können sich daher nicht auf Italien beziehen. Zum Jahre 452 meldet Prosper, daß die Regierung zu Ravenna es versäumte, durch Besetzung der *clusurae Alpium* den Einbruch Attilas in Italien zu verhindern²³⁾. In den letzten Jahrzehnten des weströmischen Reiches findet sich keine weitere Erwähnung.

Auch beim Einmarsch der Ostgoten (489) scheinen die *clusurae* nicht verteidigt worden zu sein; Odoaker erwartete den Gegner erst am Isonzo²⁴⁾. Wenige Jahre später werden die Sperren in den Westalpen im Zusammenhang mit der Rückführung der nach Burgund verschleppten Einwohner Oberitaliens von Ennodius genannt²⁵⁾. Gerade den Befestigungen der Westgrenze kam in der Zeit Theoderichs die größte Bedeutung zu, wie schon oben erwähnt wurde.

Das Ostgotenreich übernahm auf dem Gebiete des Grenzschutzes, wie auf so vielen anderen, die bestehenden römischen Einrichtungen. Ein Erlaß Theoderichs mit der Adresse: *Universis Gothis et Romanis vel his qui portibus vel clusuris praesunt* (Var. II 19) läßt die Sperren als eine ganz verbreitete Einrichtung erkennen und auf die Weiterbenützung des *tractus Italiae per Alpes* schließen. Diese Sicherung der nördlichen Grenzen erwies sich als so zweckmäßig, daß sie auch unter den Langobarden in der alten Weise betätigt wurde, wie unter anderem ihre Königsedikte bezeugen²⁶⁾.

Die Befestigungen des *tractus Italiae* können nur am Südrand der Alpen gelegen haben; im Norden kommandierte zur Zeit des *comes Italiae* noch der *dux Raetiae primae et secundae* (Not. Dign. I 45; V 159; XXXV). Schon aus diesem Grunde dürfen die gotischen *clusurae* nur auf italischem Boden gesucht werden. Das Zeugnis des Prokop (*b. G.* II 28,50) über die Kastelle in den Westalpen stimmt damit trefflich überein. Wichtig ist auch die Bezeichnung von Como als *munimen claustrale provinciae* (= *Liguriae*, Var. XI 14,1), auf die besonders Schmidt und vorher Ernst Stein²⁷⁾ hingewiesen haben, und die Beschreibung von Verruca, der späteren Stadtburg Doss Trento, als *tenens claustra provinciae* (Var. III 48,2). Die Bezeichnung der *Augustanae clusurae* als *porta provinciae* (Var. II 5,2) stellt sie durchaus in die gleiche Reihe mit Como und dem Kastell Verruca. Es besteht kein Anlaß, sie wesentlich weiter nördlich zu suchen.

²⁰⁾ Journal of Roman Studies 10 (1920) 153.

²¹⁾ Cod. Theod. VII 20, 12.

²²⁾ Cod. Just. I 31, 4; 46, 4.

²³⁾ Prosp. chron. 1367 = M G. Auct. ant. 9, 482.

²⁴⁾ Vgl. L. Schmidt, Gesch. d. deutsch. Stämme b. z. Ausgang der Völkerwanderung I (1910) 153 f.

²⁵⁾ Vita Epifani 177 = M G. Auct. ant. 7, 105 (zu 494). — Die Stelle ist wichtig, weil sie das Bestehen spätrömischer Grenzsicherungen auch im Nordwesten Italiens erweist.

²⁶⁾ Ed. Ratch. 13; Ahist. 59 (M G. LL. 4, 192. 197).

²⁷⁾ Rhein. Mus. f. Philol. 74 (1925) 380 f. (In: Untersuchungen z. spätröm. Verwaltungsgeschichte. IV. Ostgotisches.)

Der Zusammenhang des *tractus Italiae* mit dem gotischen Verteidigungssystem und dessen Lage am Südrand der Alpen wird wohl kaum ferner in Zweifel gestellt werden. Weit schwieriger ist es, zu ermitteln, wie weit sich der gotische Machtbereich darüber hinaus nach Norden erstreckte. Der *dux Raetiarum* und das Verhältnis der Alamannen zu den Ostgoten sind in diesem Zusammenhange zu erörtern.

Neben einer Reihe anderer Bestallungsformulare ist auch jenes für den *ducatus Raetiarum* in den Varien überliefert (VII 4). Außerdem wird in derselben Quelle ein *Servatus dux Raetiarum* zwischen 507 und 511 genannt (Var. I 11). Aus letzterem Schreiben geht hervor, daß *Servatus* über eine Provinz gebot, zu welcher auch die kriegsgeübten (*militaribus officiis assueti*) Breonen gehörten; diese hatten einem gewissen *Monarius*, der aber kein Sklavenhändler zu sein braucht, Sklaven abgenommen, und *Servatus* sollte sie zur Rückgabe veranlassen. Das Bestallungsformular erklärt: *Raetiae munimina sunt Italiae et claustra provinciae*, was ganz den Worten *Cassiodors* über *Como* (Var. XI 14,1) entspricht; dem *dux* sind *confinales populi* anvertraut, wie andererseits auch die Besetzung der *Augustanae clusurae* sich im Grenzgebiet (*finalibus locis*) befindet (Var. II 5,2); Rätien selbst wird als Damm *contra feras et agrestissimas gentes* bezeichnet, was an die Schilderung des Kastells *Verruca* erinnert (*feris gentibus constat obiectum*, Var. III 48,2). Die wichtigste Anweisung an den *dux* lautet: *militēs et in pace regas et cum eis fines nostros solemnī alacritate circueas, quia non parvā rem tibi respicis fuisse commissam, quando tranquillitas regni nostri tua creditur sollicitudine custodiri, ita tamen, ut milites tibi commissi vivant cum provincialibus iure civili nec insolescat animus, qui se sentit armatum, quia clipeus ille exercitus nostri quietem debet praestare Romanis*.

Trotz seines ungermanischen Namens ist *Servatus* bisher nach dem Vorgange *Mommens*²⁸⁾ mit größerer oder geringerer Bestimmtheit als Nichttrömer angesehen worden. Anlaß dazu war vielleicht — außer der allgemeinen Beobachtung, daß im Ostgotenreich kein Römer ein militärisches Kommando führt — vor allem der Satz der Bestallungsformel, der die rätischen *militēs* als Teil des gotischen Heeres zu erklären gestattet. *Mommens* wollte die Breonen trotz Var. I 11 höchstens als *bucellarii* betrachten²⁹⁾. Seitdem die Forschung die Privatsöldnereigenschaft dieser Soldatenklasse klar erkannt hat, ist jene Vermutung gegenstandslos geworden. Gewiß ist kaum zu entscheiden, ob unter den *militēs* der *Formula ducatus Raetiarum* auch die Breonen zu verstehen sind; immerhin fällt auf, daß diese als kriegsgeübt (*militaribus officiis assueti*, Var. I 11) bezeichnet und gleichzeitig eigenmächtiger Ausschreitungen geziehen werden, und daß dem *dux Raetiarum* die Verhinderung von Übergriffen seiner Soldateska ausdrücklich anbefohlen wird. Die Möglichkeit besteht, daß sich im Gebiet von *Raetia I* noch in ostgotischer Zeit ein Rest der römischen Organisation erhalten hatte, und daß die romanisierten Bergvölker (einschließlich der Breonen) sich *Theoderich*, der in kaiserlichem Auftrag nach Italien kam, unterstellten und ihr Führer die alte Würde des *dux Raetiarum* bestätigt oder übertragen erhielt. Der romanische Name *Servatus* wäre dann verständlich. Es wird an späterer Stelle davon die Rede sein, daß im Chur der Titel *praeses* d. h. *praeses Raetiae primae*, noch im 6. Jahrhundert zu belegen ist, und daß auch in *Binnennoricum* das römische Ämterwesen damals noch nicht völlig erloschen war.

²⁸⁾ Ges. Schriften 6, 436 Anm. 2, vgl. L. Schmidt, *MIÖG* 40 (1925) 130 (in: *Die comites Gothorum*). — Grosse, *Röm. Militärgesch.* 178 f.

²⁹⁾ Ges. Schriften 6, 436, Anm. 1.

Aus dem Titel *dux Raetiarum* darf keineswegs die Zugehörigkeit beider Rätien zum Ostgotenreich gefolgert werden, wie dies immer wieder zu lesen ist³⁰⁾. Es handelt sich hier um die Fortführung oder die Wiederaufnahme einer spätrömischen Amtsbezeichnung und in dem verwandten Falle des ostgotischen *praefectus praetorio Galliarum* besteht kein Zweifel, daß lediglich eine Erneuerung des Titels vorgenommen wurde, ohne daß damit auch nur Ansprüche auf die Oberherrschaft über ganz Gallien verbunden worden wären.

Während Schmidt ursprünglich keine politischen Beziehungen zwischen Ostgoten und Baiern annahm³¹⁾, haben ihn anscheinend neuerdings die Darlegungen von M. Heuwieser³²⁾ veranlaßt, in seinen letzten Aufsätzen eine Unterstellung der Baiern wie eines Teiles der Alamannen unter den ostgotischen *dux Raetiarum* zu vermuten. Wer annimmt, daß sich ein Teil der Alamannen auf Veranlassung Theoderichs in Raetia II niederließ, und daß die Baiern 526/53 bereits südlich der Donau wohnten³³⁾, kann nicht umhin, diesen Standpunkt zu teilen. Einen Beweis für diesen Ansatz der bairischen Einwanderung hat aber Schmidt nicht gegeben. Wir sehen hier von dieser Frage gänzlich ab, da die Zugehörigkeit der Baiern zum Ostgotenreich nur dann glaubhaft ist, wenn die unmittelbar westlich wohnenden Alamannen diesem unterstanden.

Aus einem Schreiben Theoderichs an Chlodwig (Var. II 41) geht hervor, daß nach dem großen Alamannensieg des Frankenkönigs eine Anzahl von Alamannen auf ostgotischem Gebiete eine Zuflucht gesucht hatte. Da der Brief von *auctoribus perfidiae* spricht, muß von Seiten der alamannischen Führer eine ältere Treuerverpflichtung gegenüber Chlodwig verletzt worden sein. Gerade diese Kreise hatten allen Grund, der Rache des Frankenkönigs auszuweichen (*nostris finibus caelantur exterriti*, Var. II 41,1). Von einer Besitzergreifung neuen Gebietes ist mit keinem Worte die Rede; denn in der Wendung, daß nach einer Verständigung der Franke keiner Gefahr aus Theoderichs Gebiet gewärtig zu sein brauche (*nec sitis solliciti ex illa parte, quam ad nos cognoscitis pertinere*), läßt sich *pars* als „Gebiet“ auffassen und muß nicht als Teil des Alamannenlandes betrachtet werden. Die Art, wie Theoderich dem Frankenkönig von der Fortsetzung des Kampfes abrät (*si cum reliquis confligis . . .*), widerspricht der Annahme, daß es sich dabei um Alamannen des ostgotischen Machtbereichs handelte; denn es fehlt jeder Hinweis, daß Chlodwig dann gleichzeitig auf gotische Truppen stoßen würde, gewiß das wirksamste Argument, das vorgebracht werden konnte. Die *reliqui* dürften die aus der Hauptschlacht entronnenen Alamannen sein, denen Chlodwig anscheinend mit einem neuen Angriff drohte. Theoderich trachtete hier, wie anderswo, der Ausbreitung der Frankenmacht entgegenzutreten; eine Absicht, die eigenen Grenzen vorzuschieben, ist nicht festzustellen.

Daß die Var. II 41 berührten Vorgänge keine Erweiterung des gotischen Besitzstandes mit sich brachten, beweist der Panegyricus des Ennodius, der gleichfalls die Niederlage der Alamannen und den Tod ihres Königs erwähnt. Eine Landerwerbung Theoderichs, die sich daran angeschlossen hätte, wäre ein zu dankbarer Gegenstand für den Lobredner gewesen, als daß er ihn sich hätte entgehen lassen. Um so schwerer wiegt es, daß er in diesem Zusammen-

³⁰⁾ Zuletzt vertreten durch L. Schmidt, Ostgotisches (MIÖG 41, 320).

³¹⁾ Gesch. d. deutschen Stämme 2, 214 f. (1911).

³²⁾ Aus Regensburgs Vergangenheit (1925) = Verhandl. d. hist. Ver. v. Oberpf. u. Regensb. 76 (1926) 94 f. — H. s Arbeit: „Die Entwicklung d. Stadt Regensburg im Frühmittelalter“ ist für Baiern und insbesondere für Regensburg sehr wertvoll. Seine Einwanderungshypothese ist mir jedoch zweifelhaft.

³³⁾ Dies wird von Schmidt aus Jord. Get. § 280 gefolgert, welche Stelle auf Cassiodor zurückgehe.

hange nichts dergleichen erwähnt. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Worte *A te Alamanniae generalitas intra Italiae terminos sine detrimento Romanae possessionis inclusa est* auf die Ansiedlung einer Alamannenschar im Ostgotenreiche, sei es in Oberitalien (L. M. Hartmann) oder in Pannonien (Mommsen), zu beziehen ist³⁴). Daß unter *generalitas* nicht die Gesamtheit des Alamannenvolkes gemeint sein kann, ist längst gezeigt worden³⁵); wichtig ist hier namentlich, daß Ennodius von einer Flucht aus der Heimat spricht (*cui — sc. generalitati — feliciter cessit fugisse patriam suam*), während der Stamm der Alamannen sein Hauptgebiet südlich des von den Franken beanspruchten Landstrichs infolge der Niederlage keineswegs zu verlassen brauchte. Wahrscheinlich sind die in das *regnum Latiare* (Ennodius) verpflanzten Alamannen jene, deren reisemüde Rinder von Provinzialen Noricums gegen ihre kleineren, aber frischen Tiere umgetauscht werden sollten (Var. III 50). H. v. Schubert verglich mit diesem Erlaß eine andere Anweisung Theoderichs, welche den Umtausch von Wagen und Zugtieren nach Gallien marschierender gepidischer Truppen bei den Provinzialen Liguriens und Venetiens anordnete (Var. V 10); er sah in den Alamannen von Var. III 50 eine ähnliche Hilfstruppe³⁶). Schmidt hat sich dieser Anschauung angeschlossen, und sie ist wohl als die zur Zeit herrschende zu bezeichnen. Indessen muß eingewendet werden, daß Var. V 10 den militärischen Zweck der Anweisung ausdrücklich hervorhebt; schwerlich wären die entsprechenden Wendungen echt cassiodorischer Redseligkeit in Var. III 50 unterlassen worden, wenn es sich wie bei V 10 um eine Sache der *defensio generalis* gehandelt hätte. Die durch Noricum ziehenden Alamannen können sehr wohl mit Mommsen als für Pannonien oder mit Hartmann als für Venetien bestimmte Ansiedler betrachtet werden.

Weder Cassiodor noch Ennodius, die Zeitgenossen, berichten von einer Erwerbung alamannischen Landes durch Theoderich. Auch Prokop nicht, obgleich er zweimal die Abtretung des ostgotischen Gallien an die Franken erwähnt (b. G. I 15, 14 ff.; III 55, 2 ff.) und die Rückberufung der gotischen Besatzungstruppen unter Markia verzeichnet (b. G. I 15, 29). Ebenso wenig weiß Prokop etwas von einer Überlassung alamannischer Striche an die Franken oder von einer Rückkehr gotischer Abteilungen aus den Gebieten nördlich der Alpen, was ihm vielleicht bemerkenswerter gewesen wäre. Prokop kennt aber, was von Wichtigkeit ist, zwei verschiedene suebische Völker (*Σούαβοι*); er unterscheidet ausdrücklich die in Pannonien angesiedelten Sueben von jenen, die den Franken untertan seien (b. G. I 15, 26), und läßt damit keinen Zweifel, daß zu seiner Zeit die Alamannen (welche unter dem Suebennamen mit zu verstehen sind, wie ihre gemeinsame Erwähnung b. G. I 12, 11 zeigt) fränkischer, nicht aber teilweise ostgotischer Herrschaft untertan waren. Wäre letzteres der Fall gewesen, so dürften wir irgend einen Hinweis bei Prokop erwarten.

Erst Agathias (Hist. I 6, S. 150 Dindorf) meldet, daß die Goten zu Beginn des großen Krieges viele (!) andere Länder und auch das Alamannenvolk aufgegeben hätten, um sich die Franken zu gewinnen (vgl. Agath. I 4, S. 145 Dind.). v. Schubert hat in längeren Ausführungen die Glaubwürdigkeit des Agathias verteidigt und insbesondere auf eine fränkische Gesandtschaft von c. 566 als die mögliche Quelle für die alamannischen Verhältnisse hinge-

³⁴) Vgl. L. Schmidt, *Gesch. d. deutsch. Stämme* 2, 300 (1911). — Neuerdings betrachtet Schmidt die verpflanzten Alamannen als ‚eine große Volksmenge‘ (MIOG 41, 321), was aus den Quellen nicht zu beweisen ist.

³⁵) B. Hasenstab, *Studien zu Ennodius* 65 f. (Progr. d. Luitpold.-Gymn. München, 1889/90).

³⁶) Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken (1884) 52 ff.

wiesen³⁷). Aber auch zugegeben, daß Agathias sorgfältig arbeitete, so lag der Beginn des Gotenkrieges doch bereits ein Menschenalter zurück, und es ist schwer zu beurteilen, wieweit die Angaben seiner Gewährsmänner zuverlässig waren. Jedenfalls ist seine Angabe, Theoderich habe den Alamannen einen Tribut auferlegt, nicht zutreffend³⁸); ferner spricht er vom alamanischen Volk schlechthin, während dessen größter Teil unbestrittenermaßen bereits in Theoderichs Zeit von den Franken abhängig war. Diese Umstände zeigen zur Genüge, daß gerade in der Frage der politischen Zugehörigkeit der Alamannen Agathias nicht sehr genau unterrichtet war. Da seine Angaben weder von Cassiodor und Ennodius noch von Prokop bestätigt werden, verdienen sie nicht als ausschlaggebendes Zeugnis dafür zu gelten, daß die Alamannen in Raetia II östlich der Iller oder in der Nordschweiz unter der Herrschaft der Ostgoten gestanden seien³⁹).

Sollten die Alamannen der nördlichen Voralpenländer bis Ende 536 — Anfang 537 (Prokop, b. G. I 15, 14 ff.) dem Ostgotenreiche zugehört haben, so wäre es unverstänlich, daß sie, die doch den Goten als ihren Rettern vor den Franken zu Dank verpflichtet waren, spätestens 536 einen Einfall nach Ligurien (Var. XII 28, 4) und, wie Schmidt wohl mit Recht aus Var. XII 7, 1 geschlossen hat⁴⁰), auch nach Venetien unternahmen. Diese Zwischenfälle beleuchten übrigens den Stand der gotischen Alpenverteidigung zu Beginn des großen Krieges; eine militärische Sicherung auch noch der Voralpenländer kann damals unter keinen Umständen vorhanden gewesen sein. Als Theoderich selbst 507/11 eine Anordnung über die Besetzung des Kastells Verruca traf, konnte er die Hoffnung aussprechen, daß dies für seine Regierungszeit eine überflüssige Vorsichtsmaßregel sei (Var. III 48, 5). Es ward anders, als sich die Augen des gefürchteten Herrschers geschlossen hatten.

Für die Zugehörigkeit der Provinz Maxima Sequanorum zum Ostgotenreich ist L. Schmidt neuerdings nochmals eingetreten, ohne jedoch Beweise vorzubringen⁴¹). Es genügt, darauf hinzuweisen, daß dieser Forscher selbst festgestellt hat, daß die Maxima Sequanorum um 480 bereits den Alamannen durch die Burgunder abgenommen worden war⁴²), und daß nach ihm die Unterschriften unter den Konzilsakten von Epao (517)⁴³) „ein zuverlässiges Bild von dem damaligen Umfange des (burgundischen) Reiches“ geben⁴⁴). Zu den Unterzeichnern gehörten unter anderem die Bischöfe von Bisanz (Besançon), Genf und Avenches, von denen der letztere vorübergehend nach Vindonissa übersiedelt war⁴⁵). Welcher Teil der Maxima Sequanorum sollte unter diesen Umständen noch der Botmäßigkeit Theoderichs unterstanden haben? Daß etwa Bischöfe aus ostgotischem Gebiet das Konzil besucht hätten⁴⁶), ist sehr unwahrscheinlich; denn der Übertritt der Burgunder auf die Seite der Franken (507) hatte den Einmarsch der Ostgoten in die Provence (508) und ihren Einfall in Südburgund (509) zur Folge gehabt, nach dem anscheinend kein förmlicher Friedensschluß zustande kam. Da noch vor dem Tode König

³⁷) v. Schubert a. a. O. 93 ff. (§ 4 Agathias); bes. 114f. (Gesandtschaft).

³⁸) Vgl. Schmidt, Gesch. d. d. St. 2, 300.

³⁹) Will man an dem Bericht des Agathias festhalten, so verdient erwähnt zu werden, daß ein Forscher wie Hartmann kein Bedenken trug, ihn auf die (angenommene) Alamannensiedlung in Venetien zu beziehen. (Gesch. Italiens 1² 168 Anm. 15.) Letzteres verteidigte neuerdings E. Stein, Rhein. Mus. f. Philol. 74 (1925) 380 ff.

⁴⁰) Gesch. d. d. Stämme 2, 212 f., über die *Suevorum incursio* von Var XII 7,1.

⁴¹) M I Ö G 41 (1926) 321.

⁴²) Gesch. d. d. Stämme 1, 378 f.; 2, 291.

⁴³) M G. Conc. 1, 30.

⁴⁴) Gesch. d. d. Stämme 1, 393 f.

⁴⁵) F. Stähelin, Die Schweiz in römischer Zeit (1927) 504 Anm. 4.

⁴⁶) Dies vertraten für Vindonissa (richtiger Avenches, s. o.) A. Hauck, Kirchengesch. Deutschl. 1^{3.4} (1914) 330 Anm. 3; L. Schmidt, Gesch. d. d. Stämme 1, 379 (1910).

Gundobads (516) der Thronfolger Sigismund mit der Verfolgung der Arianer begann⁴⁷⁾, dürfte sich das Verhältnis zu Theoderich eher verschlechtert haben. Unter solchen Umständen ist die Anwesenheit von Bischöfen des Ostgotenreiches auf einem burgundischen Konzil ungläubhaft.

Als Gesamtergebnis unserer Darlegungen ergibt sich somit, daß ein Übergreifen des Ostgotenreiches auf einen Teil der Maxima Sequanorum und auf Raetia II nicht anzunehmen ist, ebensowenig wie auf Ufernoricum, das auch Schmidt bisher nicht dafür in Anspruch genommen hat. In den drei genannten Provinzen war zur Zeit Theoderichs die römische Provinzialverfassung bereits völlig zerstört, und es hätte größerer Anstrengungen bedurft, diesen Gebieten eine neue Organisation zu geben und sie dem Ostgotenreiche einzugliedern, Anstrengungen, wie sie Theoderich im südlichen Gallien und in Pannonia II für zweckmäßig hielt. Solche größere Unternehmungen müßten irgendwelche greifbaren Spuren in der doch nicht ganz kargen Überlieferung hinterlassen haben.

Kaiser Iustinian erhob Rechtsansprüche auf die gesamten ostgotischen Gebiete, weshalb es die Franken für zweckmäßig fanden, sich ihre Neuerwerbungen in Südgallien in aller Form von Byzanz bestätigen zu lassen (Prokop, b. G. III 35, 5 f.). Von Maxima Sequanorum und Raetia II verlautet hier so wenig wie bei den Verhandlungen Iustinians mit den Langobarden, welche der Kaiser durch Überlassung von Teilen Pannoniens sowie des „Stadtgebietes“ (πόλις) Norikum für sich gewann⁴⁸⁾. Letzterer Ausdruck schließt jedenfalls die Anschauung in sich, daß es sich nicht um ein größeres Gebiet handelte, also sicher nicht um Gesamtnoricum. Es ist immerhin bemerkenswert, daß bei keiner Gelegenheit ein theoretischer Anspruch Ostrosts auf die Provinzen nördlich der Alpen erwähnt wird — ein Anzeichen, daß sie dem Gesichtskreis von Byzanz bereits entrückt waren.

Wenn wir uns endlich den positiven Zeugnissen für die Nordausdehnung des Ostgotenreiches zuwenden, so haben wir zunächst wiederholend festzustellen, daß der *tractus Italiae circa Alpes* und die ihm angehörenden *chusurae* in gotischer Hand waren und die Breonen in Nordtirol⁴⁹⁾ dem von Theoderich eingesetzten *dux Raetiarum* unterstanden. Auch wurde schon erwähnt, daß die Provinzialen von Binnennoricum Befehle von Ravenna empfangen (Var. III 50). Wir verdanken den Ausgrabungen R. Eggers in Teurnia (St. Peter im Holz, Kärnten) den wertvollen Nachweis, daß zu Anfang des 6. Jahrhunderts ein *Ursus vir spectabilis* der Friedhofskirche dieser norischen Bischofsstadt einen Mosaikboden stiftete⁵⁰⁾. Demnach scheint dort zu jener Zeit noch ein Rest der römischen Ämterverfassung fortbestanden zu haben, und auch ohne die Bestätigung durch Var. III 50 dürfte der Schluß gezogen werden, daß dies eine Anlehnung der Romanen Binnennoricums an Theoderich, den Träger des römischen Reichsgedankens im Westen, wahrscheinlich macht. Denn nur der römerfreundliche Ostgotenkönig war imstande und willens, den alpenländischen Romanen die notwendige Rückenbedeckung zu gewähren. Seiner Politik war es zu verdanken, daß noch 591 die norischen Bistümer Agunt und Teurnia — von der umstrittenen *ecclesia Breonensis* sei hier abgesehen — der Kirchenprovinz Aquileja angehörten⁵¹⁾.

⁴⁷⁾ Vgl. L. Schmidt, *Gesch. d. Stämme* 1, 390 ff. u. 1, 423.

⁴⁸⁾ Prokop, b. G. III 33,10; von Schmidt (*Gesch. d. d. Stämme* 1,439) auf 546 angesetzt, aber wohl eher nach b. G. II 22,11 f. auf c. 539 zu datieren.

⁴⁹⁾ Vielleicht auch in Teilen Südtirols; vgl. über sie und ihr Gebiet H. Wopfner, *Die Reise d. Venantius Fortunatus durch die Ostalpen*, *Schlernschriften* 9 (1925) 391 ff.

⁵⁰⁾ Frühchristl. Kirchenbauten im südl. Norikum (*Sonderschr. d. Öst. Archäolog. Inst.* 9) 22, 51. Er schmückt noch heute die rechte Seitenkapelle.

⁵¹⁾ MG. Epp. 1,20; vgl. *Neues Archiv* 17 (1892) 191 sowie Egger a. a. O. 133 ff. Wopfner a. a. O. 391 ff.

Ähnliche Verhältnisse wie im Nordosten sind auch im Nordwesten Italiens anzunehmen. Es ist auffällig, daß das Bistum Chur bis zur karolingischen Reichsteilung von 843 zur Kirchenprovinz Mailand zählte; das bedeutet, daß über die Zeit der Völkerwanderung hinweg die alte Zusammengehörigkeit gewahrt blieb⁵²). Besonders bemerkenswert ist, daß Grabsteine des 6. Jahrhunderts einem Angehörigen der Churer Bischofsfamilie den Titel *praeses* beilegen⁵³). Es kann sich dabei nur um das Fortleben eines römischen Amtstitels handeln, wohl um den des *praeses Raetiae primae* (Not. Dign. Occ. I 92). Die Gegend von Chur, die dem Zugriff der Alamannen entgangen und im Besitz der Romanen verblieben war, darf mit gutem Grunde dem ostgotischen Machtbereich zugerechnet werden⁵⁴). Hier ist auch der von Cassiodor erwähnte *andiorago* (Var. XII 4,1) anzuführen, für den R. Lauterborn jüngst die ansprechende Deutung auf den Rhein-Anken (das zum Laichen im Alpenrhein aufsteigende Männchen der Bodenseeforelle) gegeben hat⁵⁵). Gegenüber Schmidt⁵⁶) muß betont werden, daß *finis* in Var. XII 4,1 doch Grenze bedeuten dürfte, da Rhein und Donau im Nordwesten und Nordosten, Sizilien und das Bruttische Meer im Süden tatsächlich die äußerste Ausdehnung des gotischen Bereiches bedeuteten. Da die Rheinanken auf das Flußgebiet oberhalb des Bodensees beschränkt sind, stimmt auch dieses Quellenzeugnis gut zu der Annahme, daß die Churer Gegend zum Reiche Theoderichs gehörte.

Die Nordgrenze des Ostgotenreiches umfaßte, von den gallischen und panonischen Eroberungen abgesehen, Raetia I und Binnennoricum, wobei zunächst außer Acht gelassen sei, ob sie genau mit der Nordgrenze dieser Provinzen übereinstimmte. Maxima Sequanorum und Raetia II dagegen standen zu keiner Zeit unter Theoderichs Herrschaft.

M ü n c h e n .

H. Z e i ß .

Ausgrabungen am Bürberg bei Fritzlär.

Vorläufiger Bericht.

Die Bodenforschung auf den alten Klosterstätten zu Fulda und Hersfeld ergab in siedelungs- wie baugeschichtlicher Hinsicht schätzenswerte Resultate¹). Diese Tatsache veranlaßte die Leitung des Hessischen Landesmuseums zu Kassel auch an den übrigen Wirkungsstätten des hl. Bonifatius innerhalb Hessens Grabungen größeren Stils ins Auge zu fassen. Geheimrat Dr. Boehlau bewirkte die Bereitstellung der finanziellen Mittel. Der Staat, der Bezirksverband Kassel und die Röm.-Germ. Kommission zu Frankfurt stellten die erforderlichen Summen für die Ausgrabungsjahre 1926/27 in dankenswerter Weise zur Verfügung. Neben Amöneburg und Fritzlär forderte vor allem der Bürberg zu einer Spatenarbeit auf.

Nach der Rückkehr von der dritten Romreise 758 gründete Bonifatius die drei Bistümer Würzburg, Bürberg und Erfurt. Im Begrüßungsschrei-

⁵²) A. Dopsch, Wirtschaftl. u. soz. Grundlagen d. europäisch. Kulturentwicklung 1² (1923) 169.

⁵³) CIL XIII 5252. 5253.

⁵⁴) Wenn nach der Annahme von J. Schnetz das Theodoricopolis des Geographen von Ravenna mit Chur gleichzusetzen ist (Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 5, 346 ff.), so ist ein weiteres Beweisstück hierfür vorhanden. Doch ist das Rätsel dieses Namens noch nicht völlig gelöst.

⁵⁵) Die *clusurae Augustanae* des Cassiodor als gotische Grenzsperre am Alpenrhein. Germania 10 (1926) 63 ff. — Auf den Versuch der Lokalisierung braucht wohl nicht weiter eingegangen zu werden.

⁵⁶) Germania 11 (1927) 37 f.

¹) Das Nähere: Vonderau, Die Ausgrabungen am Dome zu Fulda. Die Ausgrabungen an d. Stiftskirche zu Hersfeld. 16. 17. 18. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins.